Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 07.05.2026
Beschlusscontrolling zur Drucksache 10528/2020-2035
Querungshilfe Lämershagener Straße

Beschlusstext des Antrags

Am 26.06.2025 hat die Bezirksvertretung Sennestadt folgenden Beschluss zur Drucksache 10528/2020-2025 zum Tagesordnungspunkt 8.3 gefasst:

Die Bezirksvertretung Sennestadt bittet die Verwaltung zu prüfen, ob eine Querungshilfe oder eine Fußgängerbedarfsampel an der Lämershagener Straße in Höhe Bushaltestelle „Lilienthalstraße“ (Union Knopf), in Rücksprache mit dem Straßenbaulastträger Straßen. NRW, errichtet werden kann.

Eine erste Antwort des Amtes für Verkehr sowie Straßen.NRW erfolgte zur Sitzung der BV am 18.12.2025.

Bericht des Amtes für Verkehr

In Ergänzung der Antwort zur Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 18.12.2025 wurde nun eine Erhebung der Querungszahlen für den Fußverkehr erhoben, aufgrund derer Straßen.NRW nun zu einer abschließenden Einschätzung kommt:

Die Erhebung erfolgte am 18.03.2026 zu den verkehrsstarken Zeiten der Querungsvorgänge, sodass von einer belastbaren Erhebung auszugehen ist. Die meisten Querungen haben sich in der Zeit von 14:00 – 15:00 Uhr in der Häufigkeit von 35 (Querungszahl/ h) ergeben, sodass das grundsätzliche Bedürfnis einer Querung nachgewiesen sei. 9 von diesen Querungen sind dem Radverkehr zuzuordnen, sodass es sich um eine Fußgängerquerung von 26 Querungen handelt. Zudem liegen aktuell keine Erkenntnisse dazu vor, dass dort nennenswert von einer besonders gefährdeten Personengruppe (Kinder, alte Menschen) gequert werden würde.

Nach der Tabelle 2 der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) wird bei Kombination eines DTV (Durchschnittlicher Tagesverkehr) von 5.618 Kfz/24 h und der Querungsmenge von 35 Fg/ h eine Empfehlung unterhalb des möglichen oder empfohlenen Einsatzes für Fußgängerüberwege ausgesprochen. Laut aktuell in NRW geltender Erlasslage, sind die Voraussetzungen für Fußgängerüberwegen auch auf Fußgängerbedarfsampel anzuwenden.

Gemäß Punkt 2.3 Abs. 4 heißt es dazu: „[…] wenn überhaupt erforderlich – ist in der Regel eine bauliche Mittelinsel“ ausreichend. Wie bereits in der vorherigen Stellungnahme in der Sitzung vom 18.12.2025 ausgeführt wurde, handelt es sich bei der Lämershagener Str. um eine geradlinig und übersichtlich verlaufende Straße, auf der es in den letzten 3 Jahren keinen einzigen Unfall gegeben hat. Die Straße lässt sich zu Fuß in ca. 5 Sekunden überqueren; aufgrund des als, für eine solche Straße, eher gering einzustufenden DTVs entstehen genügend Zeitlücken, um sicher auf die andere Straßenseite zu wechseln. Zudem sind für eine bauliche Lösung in Form einer Querungshilfe keine ausreichenden Flächen vorhanden. Hier wäre eine Fahrbahnaufweitung notwendig, die von Straßen.NRW aufgrund der Flächenverfügbarkeit und der damit verbundenen Planung und Kosten aktuell nicht gesehen wird. Weiterhin ist nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Einmündungsbereich von Straßen grundsätzlich mit Fuß- und Radverkehrsquerungen zu rechnen. Laut Straßen.NRW liegen die Voraussetzungen zur Anlage einer Querungsinsel auf der Lämershagener Straße

auf Höhe der Bushaltestelle „Lilienthal“ aufgrund der aufgeführten Gründe gem. § 45 Abs. 9 StVO nicht vor. Das Amt für Verkehr schließt sich dieser Einschätzung an.

Gez.
Lewald